

**Alois Leidwein**

## **Internationale Regeln zu Arbeitsrecht und Sozialer Sicherheit in der Landwirtschaft**

*Während durch die WTO die Rahmenbedingungen für den Agrarhandel und die Stützungen für die Landwirtschaft immer umfassender geregelt werden, ist die internationale Harmonisierung bei Mindestlöhnen, Arbeitnehmerschutzbestimmungen und sozialer Sicherheit in der Landwirtschaft über Ansätze nicht hinausgekommen. Die Folge: der Wettbewerb in einem immer offeneren Agrarmarkt wird, erfolgt in erster Linie auf Kosten von Einkommen und sozialer Sicherheit von Landarbeitern und Bauern.*

*Die Ausbeutung von Landarbeitern ist in vielen Ländern nach wie vor ein Problem. Eine Lösung ist nicht in Sicht. Nur ein Beispiel: nur 10 der großen Agrarexportstaaten haben das Übereinkommen über Plantagenarbeiter unterzeichnet, das für Landarbeitern einen Anspruch auf einen Tag Ruhepause pro Woche vorsieht und festlegt, dass sie nicht bestraft oder gar „geschlagen“ werden dürfen*

Die Bedingungen für den globalen Handel, gewerbliche Schutzrechte und der Schutz von geistigem Eigentum sind durch die WTO auf internationaler Ebene umfassend geregelt. Die WTO Doha Runde wird in diesen Bereichen weitere Impulse setzen. Arbeitsrecht und die Regelung sozialer Standards sind auf internationaler Ebene, trotz immer neuer Anläufe in der ILO, nur unzureichend geregelt.

Derzeit haben sich 145 Staaten zum multilateralen Regelwerk der WTO verpflichtet. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird durch das WTO Streitbeilegungsorgan wirksam überwacht. Verstöße werden mit Strafzöllen und Ausgleichsmaßnahmen geahndet.

Das internationale Arbeits- und Sozialrecht ist weit weniger dicht und streng organisiert. Das Regelwerk der ILO ist zwar auch umfangreich. Den Staaten steht aber frei welche Übereinkommen der ILO sie anwenden. Eine ähnliche Verpflichtungsdichte wie bei der WTO findet sich bei der internationalen Harmonisierung von Arbeitsnormen gerade noch bei den Kernarbeitsnormen, die die Zwangsarbeit und die Kinderarbeit verbieten. Das Übereinkommen über soziale Mindeststandards, das beispielsweise Mindestnormen wie Anrecht auf ärztliche Versorgung, Krankengeld, Mutterschutz und Leistungen nach Unfällen vorsieht haben weltweit gerade 40 Staaten ratifiziert.

Im Bereich der Landwirtschaft ist die Regelungsdichte noch dürftiger. Gleichzeitig werden die Agrarmärkte weltweit immer offener. Durch die WTO wird der Spielraum für agrarpolitische Maßnahmen zudem immer weiter beschränkt. Lohnkosten für Landarbeiter bzw. die Einkommenserwartung von Bauern, Kosten der sozialen Sicherheit und Arbeitnehmerschutz spielen aber für die Wettbewerbsfähigkeit einer Landwirtschaft eine große Rolle.

In Österreich ist die Landwirtschaft sowohl in Hinblick auf die selbständigen Bauern als auch in bezug auf Landarbeiter voll in das System der sozialen Sicherheit integriert. Im Bereich des Landarbeitsrechtes und der Arbeitnehmerschutzvorschriften gibt es eine auf die Besonderheiten des Sektors abgestimmte eigene Gesetzgebung. Auf europäischer Ebene sind die Systeme der sozialen Sicherheit und Arbeitnehmerschutzbestimmungen durch verschiedenste Verordnungen und Richtlinien harmonisiert.

Die aufzuwendenden Kosten für soziale Sicherheit und der tatsächliche materielle Leistungsanspruch variieren zwischen den EU Mitgliedsländern. Gleichfalls sind die Mindestlöhne unterschiedlich geregelt.

### **Arbeitsnormen auf internationaler Ebene (ILO)**

Arbeitsnormen auf internationaler Ebene werden im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>1</sup> harmonisiert. Von den 192 Staaten der Welt sind 175 Mitglieder der ILO: Bei den Internationalen Arbeitsnormen unterscheidet man zwischen Übereinkommen und Empfehlungen. Übereinkommen begründen nach Ratifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates rechtliche Verpflichtungen. Empfehlungen liegen nicht zur Ratifizierung auf, sie sollen lediglich Orientierungshilfe für die Politik geben. Beide Arten von Urkunden werden von der Internationalen Arbeitskonferenz, die einmal jährlich in Genf tagt, angenommen. Erforderlich ist dazu eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

Die Ratifikation der ILO-Normen ist freiwillig. Kein Mitgliedsstaat kann hierzu gezwungen werden. Selbst dann nicht, wenn die Delegierten des Landes dem Übereinkommen auf der Konferenz zugestimmt haben. Die einzige Verpflichtung eines jeden Mitgliedsstaates besteht darin, ein verabschiedetes Übereinkommen spätestens ein Jahr nach der Konferenz den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Hierüber haben die Regierungen den Generaldirektor zu unterrichten, ebenso über ihr abgegebenes Votum. Empfehlen sie Nichtratifikation, müssen sie die Gründe hierfür mitteilen.

### **ILO Übereinkommen zur Landwirtschaft**

Von 184 ILO Übereinkommen befassen sich 12 direkt mit Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Bedeutung für die Landwirtschaft haben auch die 8 Kernarbeitsnormen sowie 3 umfassende Übereinkommen. Von 194 Empfehlungen betreffen 16 unmittelbar die Landwirtschaft.

Die Schwäche der Übereinkommen ist, dass sie eigentlich nur Vorgaben machen, was und bestenfalls wie Arbeitnehmerschutz, soziale Sicherheit und Vereinigungsfreiheit durch die Staaten geregelt werden sollen. Materielle Regelungen, wie z.B. Dauer von Urlaubsansprüchen oder die Höhe von Mindestlöhnen, finden sich bestenfalls in den unverbindlichen Empfehlungen.

Obwohl die meisten Übereinkommen zur Landwirtschaft - aus europäischer Sicht - Landarbeitern ohnehin nur wenig Rechte einräumen, sind die meisten Staaten trotzdem nicht bereit sich selbst bei diesen minimalen Vorgaben zu binden. So haben sich nur 20 Staaten - von 192 weltweit - verpflichtet eine Krankenversicherung für Landarbeiter

---

<sup>1</sup> ILO International Labour Organization; Genf; [www.ilo.org](http://www.ilo.org)

einzurichten. Leistungen nach Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft sollte es in 76 Staaten und Urlaubsanspruch für Landarbeiter in 46 Staaten geben. 53 Staaten haben sich verpflichtet, dass eine Regelung geschaffen wird, die Landarbeitern Mindestlöhne garantiert. Das für alle Arbeitnehmer geltende Übereinkommen über die Anwendung von sozialen Mindestnormen für zumindest 50% der Bevölkerung haben nur 40 Staaten ratifiziert.

Das Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen für Plantagenarbeiter, das u.a. Recht auf 1 Tag Ruhe pro Woche, das Recht auf Mutterschutz und 12 Wochen Mutterschaftsurlaub und das Recht auf Entschädigung bei Arbeitsunfällen vorsieht haben nur 10 Staaten unterzeichnet. Brasilien ist wieder von diesem Übereinkommen zurückgetreten. Das Übereinkommen über Plantagenarbeiter sieht auch vor, dass Plantagenarbeiter bei Versäumnissen und mangelndem Eifer nicht bestraft oder körperlich gezüchtigt werden dürfen.

Breitere Zustimmung haben die ILO Normen nur wenn es Grund- und Menschenrechte betrifft (Kernarbeitsnormen). Das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit unterstützen 161 Staaten. Diskriminierung im Beruf aufgrund von Rasse, Glauben oder Geschlecht wollen 160 Staaten unterbinden. 123 Staaten verpflichten sich ein Mindestalter von 14 Jahren für die Beschäftigung einzuhalten. Die Ausbeutung von Kindern bekämpfen 132 Staaten. So bekennen sich 120 Staaten. Zum Vereinigungsrecht von Arbeitnehmern bekennen sich 152 Staaten. Das spezifische Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit in der Landwirtschaft ist allerdings nur von 120 Staaten ratifiziert.

Auch bei den Empfehlungen ist der Standard aus österreichischer Sicht gesehen, nicht sehr hoch. So wird als Urlaubsanspruch für Landarbeiter eine Woche jährlich empfohlen. Für die Festsetzung von Mindestlöhnen wird empfohlen, dass die Kosten der Lebenshaltung, der angemessene Wert der geleisteten Dienste, und die für vergleichbare Arbeiten in anderen Branchen gezahlten Löhne bei der Festsetzung berücksichtigt werden sollten. Faktum ist, dass in den meisten Entwicklungsländern, aber auch in den meisten Staaten der Cairns Gruppe Landarbeiter nur rund 1 bis 2 € pro Tag verdienen.

Einige für die Landwirtschaft relevante Übereinkommen sind auch von europäischen Staaten nicht ratifiziert worden. Der Grund liegt hier offensichtlich darin, dass sie keine Relevanz haben. So gibt es z.B. in Österreich keine Plantagen. Österreich hat insgesamt nur 52 Übereinkommen ratifiziert. Diese im Vergleich zu anderen EU Staaten geringere Anzahl liegt nicht am mangelnden Bindungswillen, sondern rührt daher, dass Österreich nur ratifiziert, wenn es auch zu Gänze vollinhaltlich umsetzen kann. Die Mitgliedsstaaten der EU 15 haben international gesehen allgemein einen hohen Bindungswillen bei Arbeits- und Sozialnormen.

Die neuen Mitglieder der EU haben bei den sozialen Standards noch einen gewissen Nachholbedarf. Die Nichtratifikation selbst von Kernarbeitsnormen durch die USA könnte vermuten lassen, dass die USA die ILO nicht ganz ernst nehmen.

Es soll aber andererseits auch vorkommen, dass ein Staat auf internationaler Ebene großen Eifer zeigt, ein Übereinkommen zwar ratifiziert, aber das Übereinkommen dann tatsächlich intern nicht umsetzt.

### **Soziale Standards für Bauern**

Internationale Regeln betreffend soziale Standards für selbständige Bauern existieren überhaupt nicht. Aufgrund der weltweit stark unterschiedlichen Strukturen in der Landwirtschaft steht ein typischer österreichischer Bauer hinsichtlich sozialer Standards und Einkommen aber eher im sozialen Wettbewerb mit einem Landarbeiter als mit einem Großgrundbesitzer in der Südamerika, Asien oder Afrika.

Landwirtschaftliche Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie für die Verarbeitung in ähnlicher Qualität überall auf der Welt erzeugt werden können. In der Produktion spielen Lohnkosten/bzw. Einkommenserfordernisse und Sozialkosten eine große Rolle. Die fehlenden bzw. die nicht vergleichbaren sozialen Standards und Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Landwirtschaft führen in einem global liberalisierten Agrarmarkt unmittelbar zu Sozialdumping und Rationalisierungsdruck.

### **Harmonisierung von ILO und WTO Regeln?**

Aus sozial- und agrarpolitischer Sicht würde es durchaus Sinn machen, wenn für die Inanspruchnahme von Marktzutrittsbegünstigungen und wirtschaftlichen Vorteilen nach den WTO Regeln, zumindest die Einhaltung der ohnehin - aus europäischer Sicht - nicht sehr strengen internationalen Arbeitsnormen Voraussetzung wäre. So könnte dem von Gewerkschaften und Landwirtschaft immer wieder befürchtetem Sozialdumping in einem ersten Schritt begegnet werden.

### **[ILO Kernarbeitsnormen<sup>2</sup>](#)**

#### **Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930**

Wichtigste Bestimmungen:

- Verbot der Zwangsarbeit

Ratifiziert von 161 Staaten

---

<sup>2</sup> vgl. auch: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Inkrafttreten: 1932

#### **Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957**

Wichtigste Bestimmungen:

- Verbot der Sklaverei und der Pflicht- und Zwangsarbeit

Ratifiziert von 159 Staaten

Inkrafttreten: 1959

#### **Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948**

Wichtigste Bestimmungen:

- Alle Gruppen ländlicher Arbeitskräfte, ob Lohnempfänger oder selbständig Erwerbstätige, haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Verbände nach eigener Wahl zu bilden und solchen Verbänden beizutreten.

Ratifiziert von 142 Staaten

Inkrafttreten: 1950

#### **Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949**

Wichtigste Bestimmungen:

- Schutz der Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Ratifiziert von 152 Staaten

Inkrafttreten: 1951

#### **Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951**

Wichtigste Bestimmung:

- Gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit

Ratifiziert von 160 Staaten

Inkrafttreten: 1953

#### **Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958**

Wichtigste Bestimmungen:

- Verbot der Diskriminierung im Beruf aufgrund der Rasse des Glaubens oder des Geschlechts

Ratifiziert von 158 Staaten

Inkrafttreten: 1960

#### **Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973**

Wichtigste Bestimmung:

- Festlegung eines Mindestalters durch die Staaten für die Beschäftigung von Kindern. Das Mindestalter muss zumindest 14 Jahre sein.

Ratifiziert von 124 Staaten

Inkrafttreten: 1976

Ersetzt: Übereinkommen Nr. 10 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der

Landwirtschaft, 1921

#### **Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999**

Wichtigste Bestimmungen:

- Verbot der Sklaverei, des Verkaufs von Kindern und des Kinderhandels, sowie Verbot der Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
- Verbot des Heranziehens, Vermittelns oder Anbietens eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder des Vermittelns oder Anbietens eines Kindes zur Prostitution

Ratifiziert von 136 Staaten

Inkrafttreten: 2000

## ILO Übereinkommen zur Landwirtschaft<sup>34</sup>:

### **Übereinkommen Nr. 11 über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, 1921**

Wichtigste Bestimmung:

- In der Landwirtschaft beschäftigten Personen haben das gleiche Vereinigungs- und Koalitionsrecht wie gewerbliche Arbeitnehmer

Ratifiziert von 120 Staaten

Inkrafttreten: 1923

### **Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, 1921**

Wichtigste Bestimmung:

- Jedes Mitglied des Übereinkommen verpflichtet sich, seine Gesetze und Verordnungen über Entschädigung der Arbeiter bei Betriebsunfällen auf alle landwirtschaftlichen Lohnarbeiter auszudehnen

Ratifiziert von 76 Staaten

Inkrafttreten: 1923

### **Übereinkommen Nr. 25 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, 1927**

Wichtigste Bestimmungen:

- Für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Pflichtversicherung für den Krankheitsfall einzurichten.
- Es besteht Anspruch auf Krankengeld
- Ausnahmen sind u.a. für Tagelöhner und Familienangehörige und dünn besiedelte Gebiete möglich

Ratifiziert von 20 Staaten

Inkrafttreten: 1928

### **( Übereinkommen Nr. 36 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall des Alters, 1933 )**

Wichtigste Bestimmung:

- Einrichtung einer Pflichtversicherung für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in landwirtschaftlichen Betrieben für den Fall des Alters

Ratifiziert von 10 Staaten; wird durch Übereinkommen Nr.128 ersetzt

Inkrafttreten: 1937

### **( Übereinkommen Nr. 38 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall der Invalidität, 1933 )**

Wichtigste Bestimmung:

- Einrichtung einer Pflichtversicherung für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in landwirtschaftlichen Betrieben für den Fall der Invalidität

Ratifiziert von 10 Staaten; wird durch Übereinkommen Nr.128 ersetzt

Inkrafttreten: 1937

### **( Übereinkommen Nr. 40 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall des Ablebens, 1933 )**

Wichtigste Bestimmung:

- Einrichtung einer Pflichtversicherung für Hinterbliebene von Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen in landwirtschaftlichen Betrieben

Ratifiziert von 7 Staaten; wird durch Übereinkommen Nr.128 ersetzt

Inkrafttreten: 1949

---

<sup>3</sup> Übersicht siehe: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

<sup>4</sup> Stand 2003

### **Übereinkommen nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, 1951**

Wichtigste Bestimmungen:

- Einrichtung von Verfahren für die Festsetzung von Mindestlöhnen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer
- Abgeltung des Mindestlohns ist nur teilweise durch Sachleistungen möglich

Ratifiziert von 53 Staaten

Inkrafttreten: 1953

### **Übereinkommen Nr. 101 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, 1952**

Wichtigste Bestimmungen:

- Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben ist nach einer gewissen Dauer ununterbrochenen Dienstes bei demselben Arbeitgeber ein bezahlter Jahresurlaub zu gewähren
- Die Dauer des Jahresurlaubs wird jeweils von den Mitgliedsstaaten geregelt

Ratifiziert von 46 Staaten

Inkrafttreten: 1954

### **Übereinkommen Nr.110 über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter, 1958**

Wichtigste Bestimmungen:

- I Definition „Plantage“
- II Vorschriften über die Anwerbung, Gesundheitsuntersuchungen und Anreise von Plantagenarbeitern
- III Bedingungen für Arbeitsverträge und Verbot von Strafen für Plantagenarbeiter bei Versäumnissen und mangelndem Eifer.
- IV Festsetzen von Mindestlöhnen durch Kollektivverträge oder gesetzliche Maßnahmen
- V Recht auf bezahlten Jahresurlaub
- VI Recht auf 1 Tag Ruhe pro Woche
- VII Recht auf Mutterschutz und 12 Wochen Mutterschaftsurlaub
- VIII Recht auf Entschädigung bei Arbeitsunfällen
- IX&X Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- XI Staatliche Arbeitsaussicht
- XII Mindestnormen für Unterkünfte
- XIII Ärztliche Betreuung der Plantagenarbeiter

Anzuwenden sind die Teile I;IV,IX,XI und zumindest 2 der anderen Teile

Ratifiziert von 10 Staaten<sup>5</sup> (Österreich und Deutschland haben nicht ratifiziert, sind aber nicht betroffen)

Inkrafttreten: 1960

### **Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, 1969**

Wichtigste Bestimmungen:

- Die Landwirtschaft wird der staatliche Arbeitsaufsicht unterworfen
- Die Aufgabe ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über Arbeitszeit, Löhne, wöchentliche Ruhezeit und Urlaub, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Wohlfahrt, die Beschäftigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen

Ratifiziert von 40 Staaten<sup>6</sup>

Inkrafttreten: 1972

### **Übereinkommen Nr. 141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, 1975**

Wichtigste Bestimmung:

- Recht auf Bildung von Vereinigungen und freie Ausübung des Vereinigungsrechts.

Ratifiziert von 37Staaten

<sup>5</sup> Elfenbeinküste, Ekuador, Kuba, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Sri Lanka, Uruguay; Brasilien hat den Beitritt zur Konvention wieder widerrufen

<sup>6</sup> Österreich hat nicht ratifiziert



Inkrafttreten: 1977

### **Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft**

Wichtigste Bestimmungen:

- geeigneter Aufsichtsdienst für landwirtschaftliche Arbeitsstätten
- Informationsrecht über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzuschreiben, dass landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen ordnungsgemäß gewartet
- Die innerstaatliche Gesetzgebung hat einen sachgemäßen Umgang mit chemischen Stoffen vorzuschreiben
- landwirtschaftliche Anlagen müssen der innerstaatlichen Gesetzgebung und den innerstaatlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen
- Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft muss mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder den innerstaatlichen Gesamtarbeitsverträgen übereinstimmen
- anderen Bereichen gleichwertiges System der Sozialen Sicherheit für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Ratifiziert von 3 Staaten;  
noch nicht in Kraft

### **[ILO Übereinkommen die auch für die Landwirtschaft gelten](#)<sup>7</sup>**

#### **Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, 1952**

Wichtigste Bestimmungen:

- Die Staaten haben mindestens in 3 der folgenden Bereiche der sozialen Sicherheit Mindestnormen anzuwenden: ärztliche Betreuung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Altersversorgung, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Familienleistungen, Mutterschaftsleistungen, Leistungen bei Invalidität, Leistungen an Hinterbliebene
- Diese Bestimmungen sind zumindest auf 50% der Arbeitnehmer anzuwenden

Ratifiziert von 40 Staaten  
Inkrafttreten: 1955

#### **Übereinkommen Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967**

Wichtigste Bestimmungen:

- Die Staaten haben im Rahmen der Sozialgesetzgebung Leistungen für den Fall der Invalidität oder eine Altersvorsorge (ab 65 Lebensjahren) oder Leistungen für Hinterbliebene vorzusehen

Ratifiziert von 16 Staaten  
Inkrafttreten: 1967

Ersetzt die Übereinkommen Nr. 36 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall des Alters, 1933, Nr. 38 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall der Invalidität, 1933 und Nr. 40 über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe für den Fall des Ablebens, 1933

#### **Übereinkommen Nr. 148 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, 1977**

Wichtigste Bestimmung:

- Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreiben

Ratifiziert von 41 Staaten  
Inkrafttreten: 1979

---

<sup>7</sup> Stand 2003

## Empfehlungen der ILO im Bereich der Landwirtschaft<sup>89</sup>

- Empfehlung Nr. 11 betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft; 1921
- Empfehlung Nr. 12 betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Lohnarbeiterinnen vor und nach der Niederkunft; 1921
- Empfehlung Nr. 13 betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft, 1921
- Empfehlung Nr. 14 betreffend die Nacharbeit der Kinder und Jugendlichen in der Landwirtschaft, 1921
- Empfehlung Nr.15 betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichtes in der Landwirtschaft, 1921
- Empfehlung Nr. 16 betreffend die Unterkunftsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, 1921
- Empfehlung Nr. 17 betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft, 1921
- Empfehlung Nr. 89 betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, 1951
- Empfehlung Nr. 93 betreffend den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft; 1952 (die Empfehlung lautet auf 1 Woche pro Jahr)
- Empfehlung Nr. 101 betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, 1956
- Empfehlung Nr. 127 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, 1966
- Empfehlung Nr. 132 betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte,1968
- Empfehlung Nr.133 betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, 1969
- Empfehlung Nr.135 betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer, 1970
- Empfehlung Nr.149 betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, 1975
- Empfehlung Nr. 192 betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001

---

<sup>8</sup> Übersicht siehe: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/recdisp1.htm>

<sup>9</sup> Stand 2003

| ILO Übereinkommen                                     | Nr  | Anzahl der Ratifizierungen | davon EU 15 | davon EU 25 | Österreich | USA  |
|---|-----|----------------------------|-------------|-------------|------------|------|
| <b>Kernarbeitsnormen</b>                              |     |                            |             |             |            |      |
| Verbot der Zwangsarbeit                               | 29  | 161                        | 15          | 25          | x          | nein |
| Verbot der Zwangsarbeit                               | 105 | 159                        | 15          | 25          | x          | x    |
| Vereinigungsfreiheit                                  | 87  | 142                        | 15          | 25          | x          | nein |
| Kollektivvertragsfreiheit                             | 98  | 152                        | 15          | 25          | x          | nein |
| Gleichbehandlung Männer und Frauen                    | 100 | 160                        | 15          | 25          | x          | nein |
| Diskriminierungsverbot                                | 111 | 158                        | 15          | 24          | x          | nein |
| Mindestalter für Beschäftigung                        | 138 | 124                        | 15          | 22          | x          | nein |
| Verbot Kinderarbeit                                   | 182 | 136                        | 15          | 23          | x          | x    |
| <b>Normen mir Geltung auch für die Landwirtschaft</b> |     |                            |             |             |            |      |
| soziale Mindestnormen                                 | 102 | 40                         | 14          | 18          | x          | nein |
| Invaliditäts- und Altersversicherung                  | 128 | 16                         | 5           | 8           | x          | nein |
| Arbeitnehmerschutz Luft und Lärm                      | 148 | 41                         | 9           | 16          | nein       | nein |
| <b>Normen betreffend die Landwirtschaft</b>           |     |                            |             |             |            |      |
| Vereinigungsfreiheit Landarbeiter                     | 11  | 120                        | 15          | 24          | x          | nein |
| Betriebsunfälle Landwirtschaft                        | 12  | 76                         | 14          | 22          | x          | nein |
| Krankenversicherung Landwirtschaft                    | 25  | 20                         | 6           | 8           | x          | nein |
| Mindestlöhne für Landarbeiter                         | 99  | 53                         | 9           | 14          | x          | nein |
| Urlaubsanspruch für Landarbeiter                      | 101 | 46                         | 9           | 11          | x          | nein |
| Arbeitschutz in der Landwirtschaft                    | 184 | 3                          | 0           | 1           | nein       | nein |
|   |     |                            |             |             |            |      |
| Arbeitsbedingungen Plantagenarbeiter                  | 110 | 10                         |             |             |            |      |

**Autor:****DDr. Alois Leidwein**

Attaché für Agrar- und Umweltangelegenheiten,

Ständige Vertretung Österreichs

Ave. Giuseppe Motta 35 - 37

CH - 1202 Genf

Tel.: + 41 22 7482043

e-mail: [alois.leidwein@bmaa.gv.at](mailto:alois.leidwein@bmaa.gv.at)

[Österreichische Vertretungen im Ausland](#)

[www.lebenministerium.at](http://www.lebenministerium.at)

[Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Österreichs](#)